

Statuten des Trägervereins «Volksinitiative 'Für den Schutz vor Waffengewalt'»

Verabschiedet am 25. Mai 2007

Spitalgasse 34

Postfach 7876

3001 Bern

www.schutz-vor-waffengewalt.ch

www.protection-armes.ch

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Volksinitiative 'Für den Schutz vor Waffengewalt'» besteht ein gesamtschweizerisch tätiger, überparteilicher, konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein bezweckt die Unterstützung der Eidgenössischen Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» (in der Folge «Initiative»). Der Verein schafft dazu die organisatorischen Voraussetzungen.

² Insbesondere obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für das Zustandekommen der Initiative. Er erstellt ein Konzept für die Unterschriftensammlung und stellt deren Finanzierung sicher.
- b) Er bereitet die Behandlung der Initiative im Bundesrat und im Parlament vor und begleitet diese.
- c) Er bereitet die gemeinschaftlichen Massnahmen der Sammel- und Abstimmungskampagnen vor und bedient die Vereinsmitglieder mit den notwendigen Materialien und Dienstleistungen.
- d) Er organisiert der Initiative nahe stehende natürliche Personen.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein gehören als ordentliche Mitglieder ausschliesslich juristische Personen an, welche die Initiative unterstützen.

² Natürliche Personen, welche die Initiative unterstützen, gehören dem Verein als freie Mitglieder an. Freie Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Vereinsorgane

¹ Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (in der Folge «Ausschuss») und der Revisor bzw. die Revisorin.

² Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie

- a) bestimmt die Vereinspolitik
- b) beschliesst das Budget
- c) nimmt die Rechnung ab
- d) wählt den Ausschuss und den Revisor bzw. die Revisorin
- e) beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden
- f) entscheidet über Rekurse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

³ Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Delegierte mit Stimm- und Wahlrecht im Verhältnis zum Mitgliedschaftsbeitrag gemäss Art. 6:

- a) 1 Stimme bei 500.-
- b) 3 Stimmen bei 1 000.-
- c) 6 Stimmen bei 2 000.-

⁴ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Ausschuss einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwanzig Tage im Voraus.

⁵ Der Ausschuss besteht aus dem Präsidium, dem Sekretariat und weiteren Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

⁶ Der Ausschuss ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Ausschuss wählt namentlich die Mitglieder des Initiativkomitees und ernennt die Persönlichkeiten, die den Verein nach aussen vertreten.

⁷ Das Sekretariat führt die täglichen Geschäfte. Es spricht sich in wichtigen Fragen mit dem Ausschuss ab.

Art. 5 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedschaftsbeiträgen, Spenden, aktivem Fundraising und weiteren Einnahmen aus seiner Tätigkeit.

² Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der ordentlichen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrages begrenzt.

Art. 6 Mitgliedschaftsbeitrag

¹ Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt im Minimum pro Jahr Franken:

- a) für Organisationen bis 1 000 Mitglieder 500.-
- b) für Organisationen bis 2 000 Mitglieder 1 000.-
- c) für Organisationen über 2 000 Mitglieder 2 000.-

² Der Mitgliedschaftsbeitrag beträgt im Maximum pro Jahr Fr. 2 000.-, wobei zusätzliche Beiträge in Form von Spenden möglich sind.

³ Der Ausschuss kann auf schriftliches Gesuch hin den ordentlichen Mitgliedschaftsbeitrag erlassen, sofern die Gesuchstellerin eine kompensatorische Leistung zu erbringen gewillt ist.

Art. 7 Auflösung

Der Verein «Volksinitiative 'Für den Schutz vor Waffengewalt'» wird aufgelöst, wenn sein Zweck erfüllt ist. Die Vereinsmitglieder bestimmen mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden über den genauen Zeitpunkt der Auflösung und über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens.

Bern, 25. Mai 2007

Der Präsident/die Präsidentin

Der Sekretär/die Sekretärin

Der Kassier/die Kassierin